

Bundesamt für Kommunikation
Herr Direktor Dr. M. Dumermuth
Zukunftstrasse 44
2501 Biel

Zürich, 8. Juni 2007

Stellungnahme zur neuen Konzession für SRG SSR idée suisse

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne benutzen wir die Gelegenheit, im Rahmen einer Anhörung zum Entwurf für die neue Konzession Stellung zu nehmen.

Das Schweizer Syndikat Film und Video (ssfv) organisiert seit über dreissig Jahren technische und künstlerische Mitarbeitende aus allen Bereichen der Filmproduktion – von der Kamera bis zum Schnitt – und seit über zehn Jahren eine Gruppe von Schauspielerinnen und Schauspielern der deutschen Schweiz, die vorwiegend im Bereich Film und Fernsehen tätig sind. Seine Mitglieder arbeiten hauptsächlich freischaffend bei verschiedenen Arbeitgebern im Bereich Dokumentar- und Spielfilm, sowie Werbe- und Auftragsfilm. Der Verband vertritt die Interessen des freien Films in der Schweiz und engagiert sich insbesondere für geregelte Arbeitsbedingungen in der Branche.

Die SRG SSR idée suisse ist als Koproduzentin neben der Filmförderung des Bundesamts für Kultur die wichtigste Säule bei der Unterstützung des Kulturgutes Film in der Schweiz. Zudem ist sie als grösste Fernsehanbieterin auch die wichtigste Auftraggeberin in diesem Bereich. Für unsere Mitglieder ist die Tätigkeit der SRG von existentieller Bedeutung. Es besteht deshalb auch ein enormes Interesse, dass die zentrale kulturpolitische Bedeutung, welche die SRG inne hat, in der Konzession entsprechend zum Ausdruck gelangt.

Das ssfv ist dem Entwurf für die neue Konzession allgemein positiv eingestellt. Grundsätzlich unterstützen wir vollumfänglich die Stellungnahmen, sowohl von Cinésuisse, dem Dachverband der Schweizerischen Film- und Audiovisionsbranche, als auch von Suisseculture, dem Dachverband der Kulturschaffenden.

ssfv
Josefstrasse 106
Postfach 2210
8031 Zürich
T 044 272 21 49
F 044 272 21 94
info@ssfv.ch / www.ssfv.ch

Im Folgenden möchten wir auf diejenigen Punkte hinweisen, die das ssfv im Besonderen betreffen:

Eine unabhängige Filmwirtschaft, die den Ansprüchen der technischen Entwicklung und Qualität nachhaltig genügen will und muss, kann nur existieren, wenn die Arbeitsbedingungen der Filmschaffenden, der technischen und künstlerischen Mitarbeitenden, der Schauspielerinnen und Schauspieler derart gestaltet sind, dass diese ihren Beruf kontinuierlich ausüben und ihr Leben damit verdienen können.

Diesem Umstand wird in der Verordnung des EDI über die Filmförderung Rechnung getragen, indem festgehalten wurde, dass *Aufwendungen für technische und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Beitragsberechtigten sind, soweit sie den zwischen den Verbänden vereinbarten Richtlinien entsprechen oder branchenüblich sind.* (FiFV Art. 11, Abs. 1^{bis}).

Die Allgemeinen Anstellungsbedingungen und die empfohlenen Richtlöhne für die technischen und künstlerischen Mitarbeitenden sind eine gemeinsame Vereinbarung der Verbände in der unabhängigen Filmbranche. Diese sind auch für die im Rahmen des Pacte de l'audiovisuel mit der SRG koproduzierten Fernsehfilme zu respektieren. Die Löhne dürfen nicht mit denjenigen der Festangestellten bei der SRG oder dem tpc verglichen werden, da deren Rahmenbedingungen völlig unterschiedlich sind.

In Artikel 13 der Verordnung des EDI über die Filmförderung wird ausserdem festgehalten, dass *Filme als Fernsehfilme gefördert werden können, die von einer unabhängigen Produktionsfirma mit einer Fernsehanstalt koproduziert werden. Die koproduzierenden Fernsehanstalten haben dabei sicherzustellen, dass der Film künstlerisch und wirtschaftlich unabhängig hergestellt werden kann.*

Bei Anstellungen für die koproduzierten Fernsehfilme sind deshalb in erster Linie unabhängige Freischaffende zu berücksichtigen. Diese dürfen nicht durch Festangestellte der Regional- oder Tochtergesellschaften der SRG konkurrenziert werden (z.B. tpc), indem diese mit ihren Rahmenbedingungen einen enormen Druck auf die Löhne in der unabhängigen Filmbranche ausüben.

Aus den genannten Gründen unterstützt das ssfv insbesondere den Antrag von Cinésuisse zur Neuformulierung von Art. 2 Abs. 6 lit. b und c):

b) Die SRG erbringt ihre Leistungen insbesondere durch eine enge Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Filmwirtschaft; die Zusammenarbeit wird in Vereinbarungen geregelt (Pacte de l'audiovisuel); andernfalls kann das Departement Vorgaben (inkl. Quoten) in Bezug auf die Berücksichtigung und Förderung des schweizerischen Filmschaffens durch die SRG erlassen;

c) die Vergabe von Aufträgen an die veranstalterunabhängige schweizerische audiovisuelle Industrie (Postproduktion etc.); die Details der Auslagerung sind innert einer vom Departement vorgegebenen Frist in einer Vereinbarung zu regeln, andernfalls kann das Departement Vorgaben (inkl. Quoten) in Bezug auf die Auslagerung von Arbeiten durch die SRG oder deren Regional- und Tochtergesellschaften erlassen;

Damit das Departement Grundlagen hat, welche eine minimale Überprüfung der Vorgaben sicherstellen, ist die SRG zu verpflichten in ihrem Jahresbericht darüber Rechenschaft abzulegen.

Deshalb unterstützen wir ebenso den Vorschlag für die Neuformulierung von Art. 21 Abs. 1:

Der Jahresbericht der SRG enthält inhaltliche und quantitative Angaben über die Zusammenarbeit mit der Filmbranche (Auflistung der vereinbarten Koproduktionsverpflichtungen im Rahmen des Pacte de l'audiovisuel und Rechenschaft über Auftragsvergabe an die unabhängige audiovisuelle Industrie), mit der Musikbranche und mit der Literatur. Der Bericht enthält zudem Angaben über die Einhaltung der Qualitätsstandards nach Art. 3.

In diesem Bericht sollen auch die Arbeitsbedingungen der Filmschaffenden, der technischen und künstlerischen Mitarbeitenden und der Schauspielerinnen und Schauspieler dokumentiert sein.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen wohlwollend zu behandeln und die Bedürfnisse der unabhängigen Filmwirtschaft zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Gilles Tschudi, Präsident



Karin Vollrath, Geschäftsführerin